GEMEINDEAMT BREITENWANG BEZIRK REUTTE – TIROL

A – 6600 Breitenwang
Tel.: 05672/62516
Fax.: 05672/62516-85

Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenwang hat in seiner Sitzung vom 17.05.2023 auf Grund der Ermächtigung nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991, § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 133/2022 folgende Müllgebührenordnung erlassen:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

1) Die Gemeinde Breitenwang hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Müllabfuhr, die Mülltrennung und die Entsorgung der Wert- und Problemstoffe, des Restmülls und des Sperrmülls entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr ein.

§ 2
Art der Gebühren

Die Müllgebühren werden als

1) Grundgebühr und
2) Weitere Gebühr

eingehoben.

§ 3
Grundgebühr

1) Die jährliche Grundgebühr für Private Haushalte beträgt € 45,00 incl. 10% MwSt.

2) Die jährliche Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozenten des Gebührensatzes von € 45,00 incl. 10% MwSt. als Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige Gewerbeausübende, freiberuflich Tätige sowie Behörden, sofern nicht nachfolgend eine eigene Regelung getroffen ist

bis 5 Beschäftigte	100 %
je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich	20 %

b) Gastgewerbebetriebe (Hotels, Restaurants, Gasthäuser, Imbissstuben, Buffets, Cafés, Pensionen etc.)

bis 10 Sitz- und Stehplätze bzw. Gästebetten	200 %
je weitere angefangene 10 Sitz- und	

Stehplätze bzw. Gästebetten zusätzlich	50 %
c) private Haushalte von Werkswohnungen	100 %

§ 4
A / Weitere Gebühr / Restmüll

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze
Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

a) Je kg Restmüll	EUR 0,30
b) Je Biomüllsack mit 10 Liter	EUR 2,00
c) Je Biomüllvignette mit 10 Liter	EUR 2,00
d) Je kg Biomüll	EUR 0,20

Die Kosten, welche für die Sperrmüllabfuhr zu entrichten sind, werden dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.
Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von € 6,00 für einen Behälter mit bzw. € 10,00 ohne Chipnest.

§ 5

Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung vom 12.02.2009 außer Kraft.

Gemeinde Breitenwang, am 18.05.2023

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Wagner Hanspeter

Kundgemacht am: 26.05.2023

Abgenommen am: 11.06.2023